



Informationen zum Schulrecht 2014

Mobbing: Beschwerdeinstanz

§ 60 Abs. 1 SchulG - Der Gemeinderat nimmt als oberste Schulbehörde der Gemeinde die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr. Beschwerden wegen Mobbing einer Schülerin sind zunächst an die Lehrperson, dann an die Schulleitung und letztlich an den Gemeinderat zu richten.

Eine Mutter hat sich bei der kantonalen Schulaufsicht darüber beschwert, wie die Schule mit dem Mobbing gegen ihre Tochter umgegangen ist. Sowohl die Lehrperson als auch die Schulleitung hätten nicht richtig gehandelt.

Gemäss § 8 SchulG führen die Gemeinden den Kindergarten, die Primarschule sowie die Werk-, Real- und Sekundarschule. Der Gemeinderat als oberste Schulbehörde der Gemeinde nimmt die Steuerung und Aufsicht der Schule wahr.

Wollen sich Erziehungsberechtigte wegen konkreten Problemen ihres Kindes in der gemeindlichen Schule beschweren (z.B. wegen Mobbing), so wenden sie sich zunächst an die Lehrperson (allenfalls auch an den Schulsozialarbeiter bzw. die Schulsozialarbeiterin), dann an die Schulleitung und danach an den Gemeinderat als Aufsichtsbehörde.

Die kantonale Schulaufsicht ist für solche Beschwerden nicht zuständig.

Amt für gemeindliche Schulen, Abteilung Schulaufsicht, 20. Mai 2014